

An
Herrn Andy Schöngart

Ihr Ansprechpartner: Prof. Dr. Torsten Kunze
Zeichen: prof.kun - np
Telefon: 03 55 / 78 26 - 137
E-Mail: Ines.Tangermann@gwc-cottbus.de

19.10.2021

Anfrage des Stadtverordneten Andy Schöngart (AfD) vom 13.09.2021

Sehr geehrter Herr Schöngart,

in Bezug auf Ihre Anfrage vom 13.09.2021 möchten wir Ihnen nachfolgende Information geben.

In verschiedensten Wohnungen sind immer noch Asbestbestände in verschiedenster Art, wie z.B. Wände aus Sokalit, Neptunit und Baufatherm.

Diese veralten und die Silikate und Kleber verändern ihren Zustand und halten die Fasern nicht mehr zusammen, wodurch diese in die Luft geraten.

1. In wie viel Wohnungen sind noch Asbest-Wände verbaut?
2. Wann werden die Asbest-Wände entfernt?

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH hat sich in den 90iger Jahren vom Lausitzer Bauunternehmen Hoch und Tief Cottbus GmbH (Nachfolger des Wohnungsbaukombinates Cottbus) die Standorte/Wohnungsbautypen benennen lassen, in denen asbesthaltige Erzeugnisse zum Einsatz gebracht wurden. Seit 1995 regelt eine GWC interne GAB-Anweisung (welche aktualisiert wird) wie damit bei umfangreichen Arbeiten bzw. bei Einzelmaßnahmen umzugehen ist.

Sokalit-Platten wurden vor allem im Wohnungsbautyp P2, WBS 70 und INB 80 im Bereich der Installations-Zellen, aber hier küchenseitig und i.d.R. (meist ca. 2 qm, selten 5 qm) der Küchentrennwände hinter dem Herd eingesetzt. In der Gebäudewirtschaft Cottbus sind stand heute knapp 10.500 Wohnungen in diesem Wohnungsbestand vorhanden. Von diesen sind in den letzten Jahren bereits 83 % im Zuge der Sanitärrekonstruktionen fachgerecht entfernt und durch andere Baustoffe ersetzt worden. Insgesamt sind in ca. 1750 Wohnungen/Gewerben noch verbaut

Nach unseren Recherchen und Erfahrungen setzten hier nur dann biochemischen Reaktionen ein, wenn durch zu hohe Luftfeuchtigkeit Zersetzungen auftreten, was in unseren Cottbuser Wohnungen nicht sehr wahrscheinlich ist, da diese küchenseitig und nicht badseitig verbaut

sind. Grundsätzlich besteht aber ein Risiko, wenn die Platten mechanisch bearbeitet werden, was hinter dem Herd äußerst selten eintreten dürfte.

Die fachgerechte Demontage und Entsorgung wird und wurde im Zuge der komplexen Sanitärrekonstruktionen mit eingeplant bzw. ist erfolgt. In Einzelfällen wie beispielsweise bei einigen Leerwohnungsumbauten und anderen Ausnahmefällen erfolgt dies ebenfalls.

Sicherheit geht alle an!

In verschiedensten Wohnungen sind immer noch 2-polige Kabel sowie alte Sicherungen verbaut.

Fehlende Fehlerstrom-Schutzschalter und Kabel, sowie Anlagen älter als 40 Jahre, entsprechen auch keinem Standard nach DIN 18015-21

3. *Wie viel Wohnungen sind von 2-poligen Kabeln betroffen?
Wann werden diese durch 3-adrige Kabel erneuert?*
4. *In wie vielen Wohnungen sind alte Schraubsicherungen noch vorhanden?*
5. *In wie vielen Wohnungen fehlt ein Fehlerstrom-Schutzschalter?
Wann werden diese eingebaut?*
6. *Wie viele Wohnungen haben Kabel und Anlagen älter wie 40 Jahre?
Wann werden diese erneuert?*
7. *Wann werden alle Wohnungen der DIN 18015-2 entsprechen?*

Zu 3. Anzahl Wohnungen mit 2-poligen Kabeln

- noch in ca. 90 % des Wohnungsbestandes,
davon 2/3 aber teilmodernisiert in Küche und Bad
- alle 4 Jahre Prüfung/Revision der Elektroanlagen in den Gebäuden auf Sicherheit und Nachweis der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen

Wann Austausch durch 3-adrige Leitungen

- bei Strangerneuerungen, Komplexrekos bzw. bei Mieterwechsel

Zu 4. Anzahl Schraubsicherungen

- noch in ca. 23 % des Wohnungsbestandes vorhanden

Zu 5. Wohnungen mit fehlendem FI-Schalter

- ca. 22 % des Wohnungsbestandes

Nachrüstung FI-Schalter

- bei Komplexrekos (komplette Erneuerung und Anpassung)
- bei Instandsetzungen nach Mieterwechsel (Kompletterneuerung der Elektroanlage in der WE)
- bei Strangsanierungen FI-Schalter in Küche und Bad

- bei Balkonmaßnahmen FI-Schalter für die Außensteckdose

- Zu 6. Anzahl Wohnungen mit Kabel und Anlagen älter 40 anno
- ca. 23 % (Komplettanlagen)
- ca. 67 % teilmodernisierte Wohnungen (Küche/Bad- neu)

Wann werden diese erneuert

- bei Komplexrekos und Mieterwechsel
- Teilinstandsetzung bei Strangsanierungen

- Zu 7. wann entsprechen alle Wohnungen der DIN 18015-2
Es gibt keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung, dass die Wohnungen der DIN 18015-2 entsprechen müssen. Hierbei handelt es sich um eine technische Richtlinie, die die Ausstattungsstandards bei Installationsarbeiten beschreibt. Die GWC GmbH lässt alle 4 Jahre die Elektroanlagen in den Gebäuden auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen prüfen / revidieren.

In letzter Zeit ist es vermehrt zu Überprüfungen von Fassaden und Balkons mittels Drohnen gekommen!

8. *Wie werden die Mieter darüber informiert, dass es zu Einschritte und oder Verletzungen durch Drohnen in die Privatsphäre, in das Persönlichkeitsrecht und dem recht am eigenem Bild kommen kann?*
9. *Wie wird sichergestellt, dass die Aufnahmen nur Zweckverwendet werden?*

Für die Fälle in denen die GWC GmbH einen Drohneneinsatz beauftragt bzw. dem Einsatz zustimmt, werden die Einsatzzwecke, die eingesetzte Drohrentechnik, die Vorgehensweise beim Einsatz mit dem Datenschutzbeauftragten (DSB) der GWC GmbH abgestimmt und von diesem so die Datenverwendung geklärt und datenschutzrechtlich freigegeben ist.

In den wenigen Fällen wurden die Mieter und das Ordnungsamt mit Datum(Zeitraum) und Firma über den Drohnenflug informiert. Vorab wurde vom Datenschutzbeauftragten der GWC eine Risikoabschätzung durchgeführt. Der Einsatz der Drohnen erfolgt nur geschultes und erfahrenes Personal auf der Basis einer speziellen Einsatzdokumentation.

Hier ein Auszug aus den Datenschutzhinweisen:

Sollten trotz größter Sorgfalt und Vorsichtsmaßnahmen Personen- und /oder sensible Daten bzw. personenbezogene Daten im Sinne des Bundesschutzdatengesetzes bzw. der Datenschutzgrundverordnung aufgenommen werden, wird die Maßnahme bzw. der Flug unterbrochen und der Datenschutzbeauftragte der GWC GmbH informiert. Erst nach Prüfung und Entscheidung wird dann ein Weiterflug fortgesetzt. Die Aufnahmen mit personenbezogenen Daten werden dabei im Sechs-Augen-Prinzip (DSB GWC; Verantwortlicher GWC und Verantwortlicher Drohnenflug) unwiederbringlich gelöscht.

Da es sich bei den Gebäuden um Eigentum der GWC handelt und nur technisch relevante Aufnahmen gemacht werden, ist die Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten o.ä. bei Einhaltung aller Maßnahmen sehr gering.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Torsten Kunze
Geschäftsführer